



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2014
COM(2014) 651 final

ANNEX 1

ANHANG

Anlage

zu dem Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des
Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

ANHANG

Anlage

zu dem Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des
Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Direktiven für die Verhandlungen zur Änderung des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen

- (1) Jede vereinbarte Änderung muss mit den in der Richtlinie 2012/18/EU oder anderen relevanten Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen vereinbar sein.
- (2) Alle in den zur Debatte stehenden Bereichen vereinbarten Änderungen müssen Teil eines einzigen Pakets sein.
- (3) Die Kommission muss sicherstellen, dass sinnvolle Bestimmungen vereinbart werden, denen sich die Union als Vertragspartei anschließen kann.
- (4) Die Kommission muss garantieren, dass sie Änderungen nur zustimmt, wenn sie zeitgleich zur Annahme vorgeschlagen werden.
- (5) Die Kommission erstattet dem vom Rat eingesetzten Beratungsausschuss über die Verhandlungsergebnisse und etwaige Probleme, die während den Verhandlungen auftreten, Bericht